GLIEDERUNG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN NACH §1, ABS. 5 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1990 BGBL X S.127

VON DEN NACH §c AB5 2 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN ZULASSIGEN NUTZUNGEN IST FOLGENDE NICHT ZULASSIG

2 NICHTSTORENDE HANDWERKSBETRIEBE

VON DEN NACH §4 ABS 3 BAUNW IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN NUTZUNGEN SIND DIE NACH ZIFFER 1-6 EINSCHLIESSLICH NICHT ZULASSIG

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 LBO NW :

1 GRUNDSTUCKE SIND ENTLANG DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLACHEN MIT HECKEN EINZUFRIEDEN. DIE EINE HOHE VON 1,00m UBER FAHRBAHNNIVEAU NICHT UBERSCHREITEN DURFEN

AL5 PFLANZMATERIAL SIND MGENDE ARTEN ZU LASSIG:
- WEISSDORN - CRATAEGUS MONOGYNA
- ROTDORN - " LEVIGATA
- LIGUSTER - LIGUSTRUM VULGARE
- HAINBUCHEN - CARPINUS BETULUS

2 DIE ZULASSIGE DACHNEIGUNG BETRAGT 30 - 35°
DREMPEL BIS MAX o.80 m SIND ZULASSIG

3 ALS DACHAUFBAUTEN SIND NUR SCHLEPPGAUBEN ZULÄSSIG.
BEI EINZELHAUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER WSSENKANTE DER GAUBE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25m
BEI DOPPELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER GAUBENAUSSENKANTE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25 m,
DER ABSTAND DER GAUBENAUSSENKANTE ZUR GEMEINSAMEN HAUSTRENNWAND (INNENKANTE) BETRAGT EBENFALLS ≥ 1,25m.